

An das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Stubenring 1 1010 Wien

Wien, am 3. Februar 2010

Betrifft: GZ BMASK-40101/0009-IV/9/2009;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden sowie Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden, sowie dem Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung) nimmt der Behindertenanwalt wie folgt Stellung:

Der Behindertenanwalt begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsentwurf, da künftig die Einschätzung des Grades der Behinderung im Rahmen eines Verfahrens auf Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten bzw. auf Ausstellung eines Behindertenpasses unter Zugrundelegung einer neuen Einschätzungsverordnung erfolgen soll.



Zum Behinderteneinstellungsgesetz und Bundesbehindertengesetz

Es ist im Verfahren sowohl auf Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten als auch auf Ausstellung eines Behindertenpasses vorgesehen, dass Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20vH außer Betracht zu lassen sind, sofern diese im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursachen.

Bei der Wortfolge "wesentliche Funktionsbeeinträchtigung" handelt es sich mangels Definition um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einen gewissen Ermessensspielraum eingeräumt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher angeregt, an geeigneter Stelle diesen Terminus zu konkretisieren.

Zum Übergangsrecht

Die übergangsrechtlichen Bestimmungen, die bei der Einschätzung des Grades der Behinderung zwingend eine Zugrundelegung der Richtsatzverordnung gemäß 7 KOVG 1957 vorsehen, erscheinen aus Gründen der Wahrung bestehender Rechte, aber auch aus ökonomischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar.

Den Wahrungsbestimmungen kommt dahingehend jedenfalls Berechtigung zu, als die Einschätzungsverordnung bei einigen Funktionsbeeinträchtigungen einen geringerer Grad der Behinderung als die Richtsatzverordnung gemäß § 7 KOVG 1957 zuerkennt. Eine übergangslose Einführung der Einschätzungsverordnung würde daher teilweise in erworbene Rechtspositionen eingreifen bzw. Menschen mit Behinderungen vor eine für sie unbeeinflussbare Situation stellen. Dies soll mithilfe von Übergangsbestimmungen, die die Heranziehung der bestehenden Richtsatzverordnung gemäß § 7 KOVG 1957 in bestimmten Fällen anordnen, vermieden werden.



Behinderung wird demnach nicht als individuelles Defizit betrachtet, sondern entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

Im Mai 2001 wurde die ICF Klassifikation ("Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit") im Rahmen der der 54. Vollversammlung der WHO verabschiedet. Dabei handelt es sich um eine Klassifizierung, die nicht mehr die Krankheitsfolgen, sondern vielmehr den Gesundheitszustand individueller Personen beurteilt. Es ist relevant, wie die einzelne Person mit ihrem Gesundheitszustand lebt und zurechtkommt, die Beschreibung des Defekts und Defizits tritt in den Hintergrund.

Nach den Erläuternden Bemerkungen orientieren sich die Einschätzungsverordnung sowie deren Anlage ausschließlich an der ICD-10 Klassifikation ("Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme"), die Schädigungen der Organe oder Organsysteme angibt.

Es wird daher angeregt, einen Bezug auf die "Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit" herzustellen, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass im Rahmen der Begutachtung auch die soziale Dimension von Behinderung berücksichtigt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

f. Erwin Buchinger



Dem gegenüber steht jedoch, dass die aus dem Jahr 1965 stammende Richtsatzverordnung gemäß § 7 KOVG 1957 bei Weitem nicht mehr dem Stand der medizinischen Wissenschaft entspricht und die Anforderungen des heutigen Arbeitsmarktes adäquat abbildet.

Angesichts dessen erscheint eine Einschätzung des Grades der Behinderung nach der Richtsatzverordnung gemäß § 7 KOVG 1957 insbesondere dann problematisch, wenn die Anwendung dieser antiquierten Kriterien zu einem ungünstigeren Ergebnis für die Betroffenen als die der Einschätzungsverordnung führen könnte.

Die Beurteilungskriterien der Richtsatzverordnung gemäß § 7 KOVG 1957 gelten zweifelsohne als veraltet und werden von vielen Betroffenen als benachteiligend empfunden. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, dass sie – trotz dieses Wissens und grundsätzlich vorhandener Möglichkeit zur zeitgemäßen Einschätzung des Grades der Behinderung anhand der neuen Einschätzungsverordnung – für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren ohne Vorbehalt zwingend angewendet werden sollen.

Um diesen Überlegungen Rechnung zu tragen, aber dennoch auf den Gleichheitssatz Bedacht zu nehmen, könnte – wie in anderen Rechtsbereichen – angedacht werden, eine "Günstigkeitsregel" (keine Schlechterstellung durch die Anwendung der Einschätzungsverordnung) einzuführen oder den Betroffenen die Möglichkeit einer Rechtswahl einzuräumen.

Ein rechtskräftig festgestellter Grad der Behinderung sollte, wie im Entwurf vorgesehen, vom Inkrafttreten des Bundesgesetzes jedenfalls unberührt bleiben.

Zur Einschätzungsverordnung

Der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die im Oktober 2008 in Kraft getreten ist, liegt ein soziales Modell von Behinderung zugrunde.